Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7703

25. 05. 94

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7211 —

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Apothekenrechts und berufsrechtlicher Vorschriften an das Europäische Gemeinschaftsrecht

A. Problem

Ziel des Gesetzes ist zum einen eine weitere Angleichung des Gesetzes über das Apothekenwesen an das freie Niederlassungsrecht (Artikel 52 des EWG-Vertrages), zum anderen die Umsetzung der zweiten allgemeinen Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten.

B. Lösung

Mit Artikel 1 werden Vorschriften des Gesetzes über das Apothekenwesen, die das Niederlassungsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behindern, aufgehoben.

Mit Artikel 2 dieses Gesetzes wird die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen der übrigen EG-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaaten als Voraussetzung für eine Berufserlaubnis als pharmazeutisch-technischer Assistent im Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten geregelt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7211 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Artikel 1 Nr. 1 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 eingefügt wird:

 „a 1) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte ‚schriftliche Versicherung' durch ‚eidesstattliche Versicherung' ersetzt" und

2. in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 2) die Worte „während des Lehrgangs" durch die Worte „außerhalb der schulischen Ausbildung" ersetzt werden.

Bonn, den 25. Mai 1994

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae	**Karl-Hermann Haack (Extertal)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Karl-Hermann Haack (Extertal)

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 219. Sitzung am 14. April 1994 an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß hat die Beratung in seiner 101. Sitzung am 27. April 1994 aufgenommen und in seiner 107. Sitzung am 25. Mai 1994 abgeschlossen. Dabei hat er dem geänderten Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Apothekengesetz insoweit geändert werden, als die von der Kommission beanstandeten Vorschriften, die das Niederlassungsrecht in den übrigen EU-Staaten berühren, aufgehoben werden. Im übrigen gilt das Apothekengesetz jedoch weiterhin auch für Angehörige der übrigen EU-Staaten, wenn sie sich in Deutschland niederlassen. Eine Einschränkung oder Aufhebung des in Deutschland geltenden Fremd- und Mehrbesitzverbotes aufgrund abweichender Regelungen in den übrigen Mitgliedstaaten läßt sich weder aus der Gesetzesänderung noch aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten.

Die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG regelt den Berufszugang oder die Berufsausübung der Berufe, für deren Ausübung eine Berufsausbildung auf Sekundarschulniveau verlangt wird. Sie ist daher auch für den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in nationales Recht umzusetzen.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß begrüßte die notwendige Anpassung des Apothekenrechts an das freie Niederlassungsrecht (Artikel 52 EWG-Vertrag) und stellte mit Befriedigung fest, daß sich an dem in Deutschland geltenden Fremd- und Mehrbesitzverbot nichts ändere.

Hinsichtlich der pharmazeutisch-technischen Assistenten und Assistentinnen stellten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. klar, daß die Richtlinie keine Ausbildungsdauer festlege und sich deshalb aus ihr auch keine Forderung auf eine Verlängerung der Ausbildung für pharmazeutisch-technische Assistenten von zweieinhalb auf drei Jahre ableiten lasse. Auch bei einer Ausweitung auf drei Jahre müsse für die Anerkennung in den anderen Mitgliedstaaten ein Anpassungslehrgang absolviert werden, der dazu diene, die Aspiranten mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Dies gelte auch für ausländische Aspiranten in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Verlängerung der Ausbildung sei auch mit Mehrkosten verbunden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich für eine Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre aus. Bei allen anderen nichtärztlichen Heilberufen sei mittlerweile im Zuge der Novellierung der Berufsgesetze eine dreijährige Ausbildungszeit eingeführt worden. Es gehe nicht nur um die Anerkennung in den Apotheken sondern auch um die Anerkennung im industriellen Bereich und im öffentlichen Sektor. Bei einer dreijährigen Ausbildung könne am Ende der Ausbildung ein Diplom verliehen werden.

Im Rahmen der Novellierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten ist zu prüfen, inwieweit eine dreijährige Ausbildungsdauer zweckmäßig ist.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzes unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a1

Das Verbot des Fremd- und Mehrbesitzes an Apotheken sowie die volle und uneingeschränkte fachliche Unabhängigkeit des Apothekenleiters gehören zu den Leitgedanken des Apothekengesetzes. Diese Leitgedanken dürfen nicht durch unerlaubte Absprachen unterlaufen oder beeinträchtigt werden. Durch eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis, daß er keine unerlaubten Absprachen getroffen hat, wird dem Verbot solcher Absprachen bessere Geltung verschafft.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Durch die Änderung wird klargestellt, daß das Praktikum zum frühzeitigen Kennenlernen des Betriebs einer Apotheke nicht Teil des Lehrgangs sein soll.

Bonn, den 25. Mai 1994

Karl-Hermann Haack (Extertal)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333